



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Neustadt a. Rbge.
Herrn Bürgermeister
Dominic Herbst
An der Stadtmauer 1

31535 Neustadt a. Rbge.

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Gremien, Kommunalaufsicht und Wahlen
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechpartner*in	Hannelie Hüls Witt
Mein Zeichen	01.02 11 92 11
Durchwahl	(0511) 616-23352
Telefax	(0511) 616-34189
E-Mail	Hannelie.Huelswitt @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 25.07.2024

Betreff: Genehmigung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Herbst,

auf ihren Antrag vom 21.05.2024 genehmige ich gem. § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG die nachfolgend genannten genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge., die der Rat in seiner Sitzung am 07.03.2024 beschlossen hat:

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 30.457.800 € unter der Auflage, dass dieser zunächst nur bis zu einem Betrag von 15.228.900 € (entspricht 50 %) in Anspruch genommen werden darf.

Vor einer Inanspruchnahme des darüberhinausgehenden Teils in Höhe von 15.228.900 € ist mir der Bedarf unter Einbeziehung der Kreditermächtigung des Vorjahres begründet nachzuweisen.

§ 3 Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Begründung:

Der Ergebnishaushalt enthält ordentliche Erträge i. H. v. 112.494.400 € und ordentliche Aufwendungen i. H. v. 126.418.800 €. Daraus ergibt sich zunächst ein strukturelles Defizit i. H. v. 13.924.400 €. Hinzu kommt jedoch ein Überschuss i. H. v. 1.526.500 € aus dem außerordentlichen Ergebnis.

Dementsprechend beläuft sich das Defizit des Ergebnishaushaltes auf insgesamt 12.397.900 €.

Durch den Bestand in den Überschussrücklagen gilt der Haushalt der Stadt Neustadt a. Rbge. zwar gem. § 110 Abs. 5 Satz 1 NKomVG als ausgeglichen. Nach jetzigem Kenntnisstand ist jedoch der fiktive Haushaltsausgleich für das Jahr 2025 bereits nicht mehr möglich.

Das kumulierte Defizit des Haushaltsjahres und der Finanzplanungsjahre beträgt insgesamt **66.661.700 €**.

Diese Entwicklung ist auch deshalb besonders besorgniserregend, als die Stadt Neustadt a. Rbge. mit einem externen Partner bereits Konsolidierungspotenzial identifiziert und umgesetzt hat.

Es wird deutlich, dass noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um dieser erschreckenden Entwicklung gegenzusteuern.

Hier müssen Rat und Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. eng zusammenarbeiten, um alle Einsparmöglichkeiten zu erkennen und zu nutzen. Ebenfalls müssen alle Aufwandspostitionen auf dem Prüfstand stehen. Die zukünftige Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. muss sichergestellt werden.

Der Schuldendienst beläuft sich im Haushaltsjahr 2024 auf 11.740.000 €. Davon betragen allein die Zinsaufwendungen für Investitionskredite 3.520.000 €, also rd. 25 % des Defizits des Ergebnishaushaltes.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat von der Regelung des § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG Gebrauch gemacht, daher werden die Defizite der Vorjahre anteilig auf die folgenden Haushaltsjahre verteilt und belasten diese zusätzlich.

Die finanzielle Lage der Stadt Neustadt a. Rbge. muss als äußerst kritisch eingestuft werden.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. gem. § 23 KomHKVO ist nicht gegeben.

Im § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 30.457.800 € festgesetzt worden.

Der Betrag liegt oberhalb der ordentlichen Tilgung von 8.220.000 € und führt somit in Höhe von 22.237.800 € zu einer Neuverschuldung.

Nach § 120 Abs. 2 NKomVG bedarf der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll

nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen.

Auch wenn ich eine grundsätzliche Notwendigkeit der von Ihnen veranschlagten Investitionsmaßnahmen zugrunde lege, gehe ich dennoch davon aus, dass die Investitionsmaßnahmen in sehr viel geringerem Umfang als geplant realisiert werden können und somit die zu deren Finanzierung vorgesehenen Kreditaufnahmen nicht in der eingeplanten Höhe notwendig werden.

Bereits in meinen Haushaltsbegleitverfügungen für die Jahre 2022 und 2023 hatte ich erhebliche Zweifel daran geäußert, dass alle im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen im geplanten Umfang umgesetzt werden können und die zu deren Finanzierung notwendigen Kreditaufnahmen vollständig benötigt werden.

Diese Einschätzung wird durch die Ausführungen in Ihrem Bericht vom 14.06.2024 vollumfänglich bestätigt. Sie führen darin aus, dass in den Jahren seit 2020 jeweils die Kreditermächtigungen der Vorjahre in Anspruch genommen wurde. Die in der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung wurde dann als Haushaltseinnahmerest übertragen.

Auch für das Haushaltsjahr 2024 soll nach Ihrem derzeitigen Kenntnisstand lediglich der Einnahmerest aus dem Jahr 2023 zur Kreditaufnahme verwendet werden.

In den vergangenen Haushaltsjahren hatte ich die Genehmigung der Kreditermächtigung unter Zurückstellung meiner Bedenken erteilt. Meine Entscheidung war jedoch mit der Erwartung verbunden, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. meine entsprechenden Hinweise auch umsetzt.

Die diesjährige Haushaltsplanung lässt jedoch keine Veränderung der bisherigen Praxis erkennen.

Insbesondere ist die Planung der Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Kreditfinanzierung erneut nicht am tatsächlichen Bedarf und an der realistischen Umsetzbarkeit der Maßnahmen im Haushaltsjahr ausgerichtet.

Auf meine Anhörung vom 25.06.2024 haben Sie mir mit Datum vom 12.07.2024 mitgeteilt, dass Sie auf eine Stellungnahme verzichten.

Ich habe mich daher nach pflichtgemäßer Ausübung meines kommunalaufsichtlichen Ermessens und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei den Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen hauptsächlich um Pflichtaufgaben handelt, entschieden, den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen gem. § 120 Abs. 2 Satz 2 NKomVG unter der genannten Nebenbestimmung zu genehmigen. Dabei habe ich mit der Auflage das mildeste Mittel gewählt.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist dringend angehalten, das Investitionsprogramm zu überarbeiten. Dabei muss die bestehende Diskrepanz zwischen Planung und Realisierbarkeit deutlich verringert werden. Dazu empfehle ich Ihnen, eine Prioritätenlisten zu erstellen und alle Investitionsvorhaben auf Dringlichkeit, Notwendigkeit und Umsetzbarkeit sowie auch auf den erforderlichen Standard zu überprüfen.

Insgesamt müssen sich Rat und Verwaltung stärker mit der Thematik der exorbitanten Verschuldung auseinandersetzen.

Diese kann im Finanzplanungszeitraum auf über **320 Mio. €** ansteigen.

Im Zusammenhang mit den negativen Saldi aus laufendender Verwaltungstätigkeit zeichnet sich ab, dass die Stadt dauerhaft nicht in der Lage ist, die Tilgung zu erwirtschaften, sofern nicht gegengesteuert wird.

Aufgrund der sich verschlechternden Haushaltssituation möchte ich in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die Vertretung gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG (Budgetrecht) u.a. die Haushaltssatzung, das Haushaltssicherungsprogramm und das Investitionsprogramm beschließt. Der Rat ist damit verantwortlich für die Verschuldung des Haushalts und die Handlungsfähigkeit der Stadt in den nächsten Jahren.

Dies muss jedem Ratsmitglied bei den Entscheidungen bewusst sein.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde mit 105.940.000 € festgesetzt und ist gem. § 119 Abs. 4 NKomVG insgesamt genehmigungspflichtig.

Durch die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen entstehen vor allem in den Planungsjahren 2025 und 2026 voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen, deren rein rechnerisch über Kredite zu finanzierender Anteil weit oberhalb der vorgesehenen ordentlichen Tilgung liegt, so dass voraussichtlich eine hohe Nettoneuverschuldung verursacht wird.

Obwohl insbesondere der Summe der im nächsten Jahr veranschlagten Investitionen, deren Finanzierung durch Verpflichtungsermächtigungen abgesichert werden soll, die gleichen Vorbehalte entgegengebracht werden können wie den diesjährigen Investitionen, habe ich auf eine Einschränkung meiner Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen verzichtet.

Ich gehe dabei davon aus, dass die Realisierung dieser künftigen Maßnahmen ebenso wie die tatsächliche Umsetzung der diesjährigen Maßnahmen deutlich hinter der Planung zurückbleiben wird.

Für den Fall, dass die angemahnte Überprüfung des Investitionsprogramms nicht erfolgen sollte, behalte ich mir jedoch vor, bei der Genehmigung der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2025 genau zu prüfen, ob und inwieweit die im aktuellen Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen dann auch tatsächlich in Anspruch genommen wurden und daraus Auszahlungen fällig werden.

Die Liquiditätskredite nach § 4 der Haushaltssatzung wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert mit 14.500.000 € festgesetzt und sind nicht genehmigungspflichtig.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbehandlungsbetrieb Neustadt a. Rbge. (ABN) enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gegen den Stellenplan bestehen im Ergebnis keine Bedenken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Hannelie Hüls Witt